

99128003037002, 99128003037002

Wählbare Personen zur Europawahl

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/367546490/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128003037002, 99128003037002
Leistungsbezeichnung I	Wählbare Personen zur Europawahl
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bewerberin, Wählbarkeit, Wähler, Kandidatinnen, wählbar, Kandidaten, Europawahl, Wahl, Wahlvorschlag, Wählerin, Wahlen, Bewerber
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_32.html
Teaser	Sie können sich zur Europawahl selbst zur Wahl stellen. Dies ist unter anderem an Ihre Wählbarkeit geknüpft.
Volltext	Sie können sich zur Europawahl unter bestimmten Voraussetzungen selbst als Bewerberin oder Bewerber zur Wahl stellen. Sie müssen hierfür zunächst wählbar sein. Als deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger sind Sie wählbar, wenn Sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie sind allerdings nicht wählbar, wenn Sie aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung Ihr aktives Wahlrecht oder Ihre Wählbarkeit verlieren oder keine öffentlichen Ämter wahrnehmen dürfen. Wenn Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind, sind Sie wählbar, wenn Sie in Deutschland eine Wohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Außerdem müssen Sie am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind nicht wählbar, wenn Sie in Deutschland oder Ihrem Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden oder Ihnen Ihre Wählbarkeit auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aberkannt wurde. Sie sind auch nicht wählbar, wenn Sie in Deutschland auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Amt ausüben dürfen. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit stellt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung auf Antrag eine Wählbarkeitsbescheinigung aus.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen hierfür ihren Personalausweis oder Ihr ausländisches Ausweisdokument.
Voraussetzungen	Sie sind wählbar, wenn Sie am Wahltag • die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen und als Unionsbürger in Deutschland eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und • das 18 Lebensjahr vollendet haben. Zudem dürfen Sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Die Voraussetzungen Ihrer Wählbarkeit sind in der Regel im Melderegister hinterlegt. Die Bescheinigung der Wählbarkeit stellt auf Antrag für Bewerber in Deutschland die zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung aus. Für Bewerber, die keine Wohnung in Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen zum Thema Wahlen finden Sie unter https://www.wahlen.hessen.de https://www.wahlen.hessen.de
Rechtsbehelf	

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Europawahl Feststellung der Wählbarkeit
- Voraussetzungen: deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit am Wahltag mindestens 18 Jahre alt als Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnung in Deutschland oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- nicht wählbar bei deutscher Staatsangehörigkeit, wenn: vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder laut gerichtlicher Entscheidung nicht wählbar oder Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht wählbar, wenn: in Deutschland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder im Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder in Deutschland durch gerichtliche Entscheidung Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder im Herkunftsstaat wegen zivil- oder strafrechtlicher Entscheidung passives Wahlrecht verloren wurde
- Ansprechstelle: Die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.

Ansprechpunkt

An die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Ihren Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Wählbare Personen zur Europawahl, Persons eligible for election to the European elections